

Stellungnahme

zur Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem SGB XI

I. Grundsätzliche Einschätzung

Durch das Pflegestärkungsgesetz I (PSG I) besteht seit dem 1. Januar 2015 ein Anspruch von Versicherten mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gemäß § 45a SGB XI. Leider konnte dieser Rechtsanspruch im Saarland aufgrund der bislang fehlenden Landesverordnung bis zum heutigen Tag nicht vollumfänglich umgesetzt werden; insofern handelt es sich bei dem anstehenden Erlass der Rechtsverordnung um einen überfälligen Schritt.

Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) war in die Überlegungen zur Formulierung von Eckpunkten einer Rechtsverordnung gemäß § 45a SGB XI seit September 2014 eingebunden; wir haben unsere Positionen im Rahmen der Erörterungstermine vorgetragen und begründet. Zentrales Anliegen der SPG war dabei stets die Sicherstellung eines **unbürokratischen und transparenten Verfahrens** der Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Da nach dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs die Kompetenzen zur Anerkennung und Förderung bei den Landkreisen liegen und darüber hinaus seitens der Landkreise nach unserem Kenntnisstand keine einheitlichen Anerkennungs- und Förderrichtlinien formuliert wurden, sehen wir diese Zielsetzung als gefährdet. Wir bekräftigen daher unsere Forderung nach **einheitlichen Anerkennungs- und Förderrichtlinien** der Landkreise und des Regionalverbandes.

II. Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurf

§ 1 „Zuständige Behörde“

In dem im Rahmen des Erörterungstermins am 25. Januar 2016 diskutierten Verordnungsentwurf war vorgesehen, dass **landkreis-übergreifende Anbieter** in jedem Landkreis einen Antrag stellen müssen, in welchem ein Angebot vorgehalten werden soll; diese Regelung wurde von der SPG als „bürokratisch“ kritisiert.

Der nunmehr vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass landkreisübergreifend tätige Anbieter lediglich bei dem Gemeindeverband einen Antrag stellen müssen, in dessen Gebietsbereich der Sitz des Anbieters liegt. Diese Regelung zur Vermeidung überflüssiger Bürokratie wird von der SPG **begrüßt**.

§ 2 „Angebote zur Unterstützung im Alltag“

Die in dem am 25. Januar 2016 diskutierten Verordnungsentwurf verwendete Überschrift „Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote“ wurde ersetzt durch die Bezeichnung „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Auf diese Weise wurde der auch auf Bundesebene ungeklärten Problematik einer trennscharfen Abgrenzung der niedrigschwelligen Betreuungs- von den Entlastungsleistungen Rechnung getragen.

§ 2 Abs. 2 S. 3 schreibt für Einzelpersonen ein im Vergleich zu den Dienstleistungsunternehmen deutlich geringes Qualitätsniveau vor, nämlich in der Konsequenz lediglich eine Basisqualifizierung von 160 Std. bzw. bei hauswirtschaftlichem Schwerpunkt lediglich 30 Std. Fraglich ist, ob die Qualifizierung in diesem Umfang tatsächlich ausreicht, um eine ausreichende Leistungserbringung gegenüber dem anspruchsberechtigten Personenkreis erbringen zu können.

§ 2 Abs. 3 stellt klar, dass auch nach § 71 SGB XI zugelassene Ambulante Dienste ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen zugelassene Ambulante Dienste ein weiteres Mal den Nachweis ihrer Qualifikation erbringen müssen – dies umso mehr, als die Zulassung gemäß § 71 SGB XI deutlich über die Anforderungen an die Erbringung niedrigschwelliger Leistungen hinausgeht. Ein vereinfachtes Verfahren derart, dass nach § 71 SGB XI zugelassene Ambulante Dienste grundsätzlich zur Leistungserbringung berechtigt sind, halten wir für sinnvoll.

§ 4 „Qualitätssicherung und Anerkennung“

Bereits im Rahmen des Erörterungstermins am 25. Januar 2016 haben die Vertreter der SPG die Notwendigkeit bekräftigt, auch im niedrigschwelligen Bereich verbindliche Qualitätsstandards zu definieren. Wir haben jedoch auch darauf hingewiesen, dass die in Abs. 1 formulierten Inhalte für die „**Basisschulung**“ in der vorgesehenen Mindeststundenzahl von 30 Stunden **faktisch nicht leistbar** sind. Die SPG hält an dieser Einschätzung weiterhin fest.

Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit landeseinheitlicher Richtlinien zu § 4 Abs. 1, in welchen Detailfragen wie z.B. der maximal zulässige Umfang von Fehlzeiten geregelt wird.

§ 4 Abs. 2 sollte eine abschließende Aufzählung der Berufsgruppen darstellen; daher ist das Wort "insbesondere" zu streichen.

Nach dem Wortlaut des Absatzes 4 gelten die dort beschriebenen Regelungen für „erwerbsmäßig tätige Dienstleistungsunternehmen“ – dies umfasst auch die Träger bzw. Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege. Nach unseren Erinnerungen war dies in den Fachgesprächen mit dem Land anders kommuniziert worden. Wir sehen daher die Notwendigkeit einer Klarstellung des vorgesehenen Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 4.

§ 6 „Angebotstransparenz“

Die vorgesehene Schaffung von Preis-Leistungs-Transparenz im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag trägt einer Forderung der SPG Rechnung und wird daher von uns **befürwortet**.

Wir empfehlen jedoch, bei der Umsetzung der Regelungen ein verwaltungseffizientes Verfahren zu etablieren, durch welches überflüssige Bürokratie vermieden wird.

§ 7 „Übergangsregelung“

Die Regelung, wonach am 31. Dezember 2016 anerkannte Anbieter zusätzlicher Betreuungsleistungen ohne erneutes Verfahren ab dem 1. Januar 2017 als anerkannte Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gelten, wird von uns begrüßt.

Saarbrücken, den 06. Januar 2017